

Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Chrebsbach 1 / Heerenwiesgraben 1

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 28. Mai bis 27. Juni 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2021

Der Präsident der Gemeindeversammlung

Der Gemeindegeschreiber

Urs Vogelsänger

Oliver Kurz

Öffentliche Auflage vom 3. Dezember bis 23. Dezember 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat am **1.3.2022**

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

magma ag

Winzeler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rholweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

PLAN NR.
213270/10

Stand	Format	Gez.
31-01-22	30/84	mr

Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

Signatur	Kürzel	Beschreibung
		Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Nichtbauzonen	Kürzel	Beschreibung
	L	Landwirtschaftszone

Überlagernde Zonen

	LS	Landschaftsschutzzone
	UNK	Naturschutzzone komm gem NSI

Hinweise und Informationen

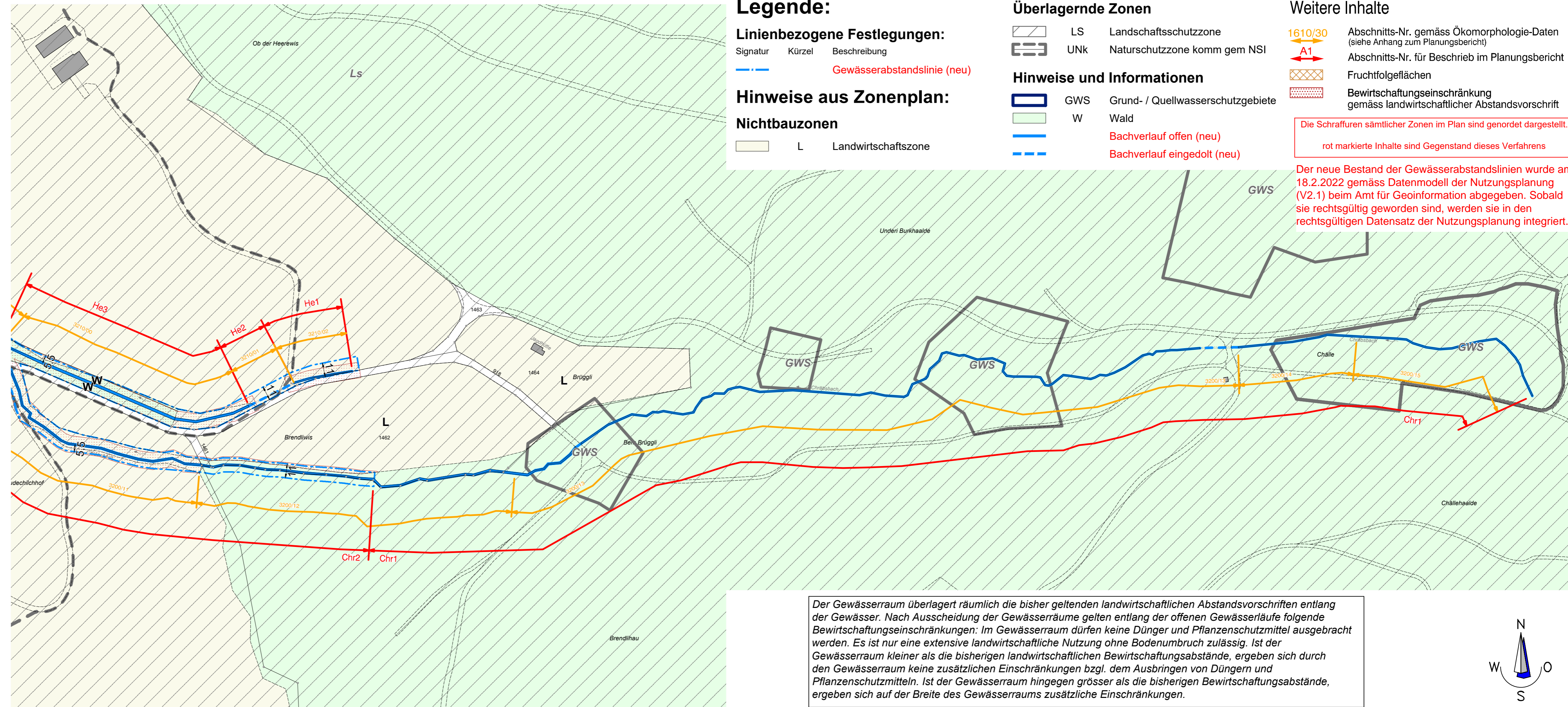
	GWS	Grund- / Quellwasserschutzgebiete
	W	Wald
		Bachverlauf offen (neu)
		Bachverlauf eingedolt (neu)

Weitere Inhalte

	1610/30	Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
	A1	Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
		Fruchtfolgeflächen
		Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde am 18.2.2022 gemäss Datenmodell der Nutzungsplanung (V2.1) beim Amt für Geoinformation abgegeben. Sobald sie rechtsgültig geworden sind, werden sie in den rechtsgültigen Datensatz der Nutzungsplanung integriert.



Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.

